

Ärztliche Fahreignungsuntersuchungen – rechtliche Grundlagen und Neuerungen im Fokus

Mit rund 50'000 Arztzeugnissen im Rahmen der obligatorischen Kontrolluntersuchungen leisten die behandelnden Ärzte im Kanton Bern jedes Jahr einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Rund um die Verkehrssicherheit und die individuellen Mobilitätsbedürfnisse stellen sich oft anspruchsvolle medizinische Fragen. Unklarheiten bestehen manchmal zum Arztgeheimnis und seiner Wirkung für den Informationsaustausch mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Solche Rechtsfragen und Hinweise auf Neuerungen mit Bezug zu Fahreignungsabklärungen beleuchten im nachfolgenden Beitrag die Verantwortlichen des SVSA und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM).

Niklaus Lundsgaard-Hansen, Dr. Matthias Pfäffli

Knapp 600'000 Führerausweise aller Kategorien sind im Kanton Bern im Umlauf. Rund 50'000 Personen müssen sich jedes Jahr einer medizinischen Kontrolle ihrer Fahreignung unterziehen. Die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) vordefinierten Zeugnisformulare werden zu den massgebenden (Geburtstags-) Terminen automatisiert an die betroffenen Personen versandt und von diesen in die Untersuchung bei ihrem behandelnden Arzt oder einem Vertrauensarzt mitgenommen. Nach der Untersuchung werden die Formulare an die Fachpersonen der «medizinischen Kontrolle» in der Abteilung «Administrative Verkehrssicherheit» im SVSA eingeschickt und von diesen bearbeitet. Gibt der Arzt Hinweise auf medizinische Probleme mit Einfluss auf die Fahreignung, werden vertiefte Fachuntersuchungen eingeleitet, eine Kontrollfahrt angeordnet oder bei klaren und schwerwiegenden Fällen die Führerausweise entzogen.

Erneuerte Zeugnisformulare für 50'000 Untersuchungen pro Jahr

Das Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG) und seine Folgeerlasse – vor allem die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) – regeln die Aufgaben der Ärzteschaft, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gründe für die Untersuchungen und die Zusammenarbeit mit der Administrativbehörde des SVSA. Alle Fahrzeugführer müssen – erstmals beim Gesuch für einen Lernfahrausweis – über u.a. über Fahreignung verfügen. Das SVG¹ definiert die Fahreignung in drei Dimensionen:

1. als «erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen»,

2. als Freiheit von einer Sucht, welche das sichere Führen beeinträchtigen kann,
3. als Charakteraspekt – positiv formuliert als «wer nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.»

In der Praxis stehen die «routinemässigen» Kontrolluntersuchungen einerseits für die 70jährigen oder älteren Menschen (alle zwei Jahre oder auf ärztliche Empfehlung häufiger), andererseits für die beruflich tätigen Fahrzeugführer (alle fünf Jahre, ab Alter 50 bis Alter 69 alle drei Jahre) im Vordergrund. Die medizinischen Anforderungen an die Fahreignung sind für diese Ausweiskategorien (Lastwagen, Cars, berufsmässiger Personentransport, d.h. Taxi u.ä.) bekanntlich strenger als für die normalen Motorrad- und Personenwagenlenker. Die vom SVSA für diese Untersuchungen verwendeten standardisierten Zeugnisformulare sind kürzlich gründlich überarbeitet und übersichtlicher gestaltet worden.

Was ändert mit den erneuerten Arztzeugnissen?

1. Grafische Verbesserungen sorgen für eine gute Lesbarkeit. Damit sollen auch Lücken oder Unklarheiten in den Antworten reduziert werden.
2. Die Thematik des Diabetes mellitus wird differenzierter dargestellt, sodass präzise Antworten inklusive der allfälligen Medikation möglich sind.
3. Die ausdrückliche Frage nach vorhandenen kognitiven Defiziten stellt sicher, dass Informationen zu einem immer wichtigeren Aspekt der Fahreignung v.a. bei Senioren vorliegen.

4. Bei diagnostizierten verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen soll der Arzt eine klare Aussage zu allfälligen Auswirkungen auf die Fahreignung (oder deren allenfalls stabile und erfolgreiche Behandlung) machen.
5. Das Fazit zur (gegebenen oder fehlenden) Fahreignung kann der Arzt selber ziehen, oder er kann Zusatzuntersuchungen oder Auflagen empfehlen. Es werden detailliertere Begründungen als bisher verlangt.
6. Eine Verkürzung des Intervalls der nächsten Kontrolluntersuchung von zwei Jahren auf ein Jahr oder noch weniger wird ausdrücklich als Option auf dem Formular aufgeführt.
7. Die Ermächtigung des Probanden zur Weitergabe ärztlicher Informationen wird geklärt.

Wo gilt das Arztgeheimnis im Strassenverkehrsrecht?

Weil in der Praxis gelegentlich Unsicherheiten über die Grundlagen und Grenzen des ärztlichen Berufsgeheimnisses im Verkehr mit dem SVSA sichtbar geworden sind, enthalten diese erneuerten Zeugnisse die folgende Klausel direkt oberhalb der Unterschrift des untersuchenden Arztes: «Die untersuchte Person erteilt ihre Einwilligung, dass alle Untersuchungsergebnisse, die für die Beurteilung ihrer Fahreignung erforderlich sind, an das SVSA des Kantons Bern weitergegeben werden dürfen.»

Die Ärzte (und viele weitere Berufsgruppen, z.B. Psychologen und Anwälte) unterstehen dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches² (StGB). Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie die beruflich erworbenen Informationen (resp. das Geheimnis) auf



Im Kanton Bern müssen sich jedes Jahr rund 50'000 Personen einer medizinischen Fahreignungsuntersuchung unterziehen.

Bild: Fotolia

Grund einer Einwilligung des Berechtigten (hier des Patienten) weiter geben. Das Strafgesetzbuch hebt die Strafbarkeit zudem auch auf, soweit die «eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde» Auskünfte vorsehen. Das SVSA ist eine solche Behörde. Sie vollzieht im Kanton Bern eidgenössische Regelungen. Konkret legt das SVG³ fest, dass die Ärzte in Bezug auf Meldungen über eine körperliche oder psychische Krankheit, ein Gebrechen oder eine Sucht einer Person, welche das sichere Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigen kann, «vom Berufsgeheimnis entbunden» sind.

Sie können eine solche Meldung direkt an das SVSA oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte richten. Das Strassenverkehrsrecht verlangt von Gesuchstellern und Inhabern von Führerausweisen den Nachweis des Erfüllens der spezifischen medizinischen Anforderungen. Soweit solche nachzuweisen sind, sind die mitwirkenden Ärzte (behandelnde Ärzte, Vertrauensärzte, Fachärzte, Spitäler, Untersuchungsstellen) gegenüber dem Gesuchsteller ermächtigt und gegenüber dem SVSA grundsätzlich verpflichtet, die nötigen medizinischen Informationen dem SVSA als der zustän-

digen Behörde zu geben. Nur so kann ein fundierter Entscheid über die Fahreignung einer Person getroffen werden.

Zudem unterstehen alle Mitarbeitenden dieser Behörde generell dem Amtsgeheimnis und dem kantonalen Datenschutzrecht. Dieses Amtsgeheimnis formuliert die VZV⁴ auf eidgenössischer Ebene wie folgt: «Die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Zulassungsbehörden und Beschwerdeinstanzen unterliegen hinsichtlich der ihnen bekannt gegebenen Befunde und Meldungen betreffend den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand und dem Sehvermögen von Gesuchstellern um einen Lernfahrausweis und Inhabern eines Führerausweises dem Amtsgeheimnis.»

Damit aber der Informationsfluss zwischen der Behörde und den mitwirkenden Ärzten sichergestellt ist, hält die VZV⁵ weiter fest: Das Amtsgeheimnis gilt «nicht für den Austausch von Informationen unter diesen Behörden oder mit den begutachtenden Stellen.»

Geklärtete Regelung für Fahreignungsmeldungen von Privatpersonen

Die Strassenverkehrsbehörden erhalten gelegentlich Meldungen von Privatperso-

nen über ihre Zweifel an der Fahreignung anderer Personen. Häufig melden Angehörige solche Eindrücke, manchmal auch Nachbarn oder Teilnehmer am Strassenverkehr. In der seit 1. Juli 2014 geltenden neuen Vorschrift in der VZV⁶ wird das Verfahren geregelt. Der meldenden Person kann auf deren Wunsch die Vertraulichkeit ihres Namens im ganzen Administrativverfahren garantiert werden.

Gehen solche – gegenüber der Behörde nicht anonymen – Meldungen ein, kann die Behörde sofort handeln oder vorerst einen Bericht von ärztlicher Seite einholen. Ist ihr der behandelnde Arzt der gemeldeten Person bekannt, soll dieser in der Regel den ersten Bericht liefern (ausser er erscheint als befangen oder sonst im Einzelfall als nicht geeignet). Hat die gemeldete Person keinen behandelnden Arzt oder gibt sie diesen nicht bekannt, kann die Untersuchung von der Behörde direkt bei einer Fachinstitution der Verkehrsmedizin ausgelöst werden (z.B. im Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern).

Auch in diesen Fällen sind die behandelnden Ärzte ohne ausdrückliche Ermächtigung der betroffenen Person befugt respektive nach einer Aufforderung der Behörde zur Abgabe eines Berichts verpflichtet,

dem SVSA die nötigen Informationen zur Beurteilung der Fahreignung der betroffenen Person zu geben. Das SVSA wird die betroffene Person benachrichtigen und zur Stellungnahme einladen oder das Arztzeugnis direkt über die betroffene Person einfordern.

Weitere Neuerungen im Strassenverkehrsrecht mit medizinischen Aspekten

Bekannt in der Öffentlichkeit ist die Neuerung auf den 1. Januar 2014, wonach für bestimmte Gruppen von Fahrzeugführern ein «Alkoholverbot» eingeführt wird (tolerierete Blutalkoholkonzentration nur noch 0.1 Gewichtspromille). Dies betrifft namentlich die Lernfahrenden und ihre Begleitpersonen, die Neuliker (Inhaber Führerausweis auf Probe) und die beruflich ein Fahrzeug lenkenden Personen (Lastwagen- und Carchauffeure, Taxifahrer, Fahrlehrer etc.).

Weniger bekannt ist die Neuerung im SVG⁷, wonach obligatorisch eine umfassende medizinische Fahreignungsuntersuchung durchzuführen ist, wenn ein Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Gewichtspromille oder mehr vorliegt. Bisher lag die vom Bundesgericht entwickelte Praxis-Limite bei 2.5 Gewichtspromille. Ob dies zu häufigeren Sicherungszügen der Führerausweise führen wird, kann noch nicht beurteilt werden.

Möglicherweise auf Mitte 2015 sollen weitere Neuerungen in Kraft treten, die ebenfalls zum Gesamtpaket von «via sicura», dem grossen Rechtsetzungsprojekt des Bundes zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit, gehören. Es wird um die fachlichen Anforderungen an die Ärzte gehen, welche die unterschiedlich komplexen Untersuchungen rund um die Fahreignung betreuen. Vorgesehen ist auch die Einführung einer obligatorischen verkehrsmedizinischen Weiterbildung für die Ärzteschaft. Schliesslich sollen die verkehrsmedizinischen Anforderungen für die Fahrzeugführer (z.B. Sehstärke) an neue, oft von der EU geprägte Erkenntnisse angepasst werden. Zu gegebener Zeit wird über diese Neuerungen detailliert informiert werden.

Partnerschaft als Grundlage für hohe Verkehrssicherheit

Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Ärzteschaft des Kantons Bern und dem SVSA ist der erste wesentliche

Pfeiler für eine hohe Verkehrssicherheit im Kanton Bern. Für das SVSA haben die Beiträge der behandelnden Ärzte im Rahmen der medizinischen Kontrollen einen hohen Stellenwert. Diese Beiträge sollen nach Absicht des SVSA auch in Zukunft erhalten bleiben. Die geplanten Weiterbildungen in verkehrsmedizinischem Fachwissen stuft das SVSA als sinnvoll ein. Den zweiten wichtigen Pfeiler für die Verkehrssicherheit bilden die rund 200 im Dienst des SVSA stehenden Vertrauensärzte aus dem ganzen Kantonsgebiet, welche ergänzend oder alternativ zu den behandelnden Ärzten Fahreignungsuntersuchungen durchführen. Den dritten Pfeiler bilden die spezialisierten – universitären oder privaten – Fachinstitute der Verkehrsmedizin und -psychologie. Ihre Verantwortung wird durch den Bundesgesetzgeber weiter ausgebaut. Diese drei Partner sorgen zusammen mit dem SVSA dafür, dass alle medizinischen und psychologischen Fragen rund um die Fahreignung der im Kanton Bern lebenden Personen fachkundig, sorgfältig, zeitgerecht und diskret behandelt werden.

*Fürsprecher Niklaus Lundsgaard-Hansen
Leiter Abteilung Administrative
Verkehrssicherheit
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Kanton Bern
niklaus.lundsgaard-hansen@pom.be.ch*

*Dr. Matthias Pfäffli
Leiter Abteilung Verkehrsmedizin,
Verkehrspsychiatrie und -psychologie
IRM der Universität Bern
matthias.pfaeffli@irm.unibe.ch*

¹ SVG Art. 14

² StGB Art. 321

³ SVG Art. 15d Abs. 3

⁴ VZV Art. 11c

⁵ VZV Art. 11c

⁶ VZV Art. 30a

⁷ SVG Art. 15d Abs. 1 Bst. a

Das Wichtigste für eilige Leser

Überarbeitete Zeugnisformulare für ärztliche Kontrollen regeln Angaben über den Diabetes mellitus und kognitive Defizite differenzierter als bisher. Der Arzt bestätigt der kantonalen Behörde die eingeholte Einwilligung der untersuchten Person für die Weitergabe der nötigen Informationen an die Behörde.

Die Ärzte/Ärztinnen sind für Meldungen über Fahreignungsaspekte vom Berufsgeheimnis entbunden. Das Berufs- respektive Amtsgeheimnis gilt nicht für den Austausch medizinischer Informationen zwischen den Ärzten/Ärztinnen und den Mitarbeitern der kantonalen Behörde.

Möglicherweise ab Mitte 2015 wird im Rahmen des Bundesprogramms «Via sicura» eine stufengerechte, obligatorische Weiterbildung in Verkehrsmedizin für untersuchende Ärzte/Ärztinnen eingeführt. Die kantonalen und eidgenössischen Ärzteverbände sind in die Erarbeitung der Grundlagen einbezogen.